



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/1485 I
19.01.2017

Unser Zeichen
IC5-0010-414

München
20.03.2017

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
17.01.2017 betreffend Rechtsextremistisch motivierte Bedrohungen und
Morddrohungen**

Anlage

Liste zu Frage 3 und 4

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.:

Wie viele Fälle von rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen im Sinne des § 241 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wurden in Bayern im vergangenen Jahr registriert?

Die nachfolgend dargestellten Rechercheergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch Motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) übermittelt worden sind.

Bei der Erhebung der Fallzahlen durch das BLKA wird nur der strafbare Grund-
sachverhalt erhoben. Eine Untergliederung in einzelne Absätze der Strafnorm fin-
det nicht statt.

Für das Jahr 2016 sind nach Mitteilung des BLKA 30 Fälle rechtsextremistisch
motivierter Drohungen gem. § 241 StGB (teilweise mit mehreren Beschuldigten) in
der Fallzahldatenbank verzeichnet.

zu 2.:

Wie verteilen sich die Fälle jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke?

Die Fälle verteilen sich laut BLKA wie folgt:

Regierungsbezirk Mittelfranken	3
Regierungsbezirk Niederbayern	4
Regierungsbezirk Oberbayern	12
Regierungsbezirk Oberfranken	4
Regierungsbezirk Oberpfalz	2
Regierungsbezirk Schwaben	2
Regierungsbezirk Unterfranken	3

zu 3.:

*In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist je-
weils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens
unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung,
andauernde Ermittlungen)?*

zu 4.:

*Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Bedrohungen bzw. Morddrohungen zu
welchen Strafen verurteilt?*

Die Fragen 3. und 4. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam
beantwortet.

Bezüglich aller im Jahr 2016 registrierten 30 Vorfälle wurden Ermittlungsverfahren gegen den/die Beschuldigten eingeleitet. In einigen Verfahren ergingen mehrere staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen.

- Bezüglich eines Ermittlungsverfahrens liegen hier keine Erkenntnisse zum Sachstand vor. Das Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Berlin geführt.
- In einem Ermittlungsverfahren konnten die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden, so dass der Vorgang noch nicht an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abverfügt werden konnte.
- In einem Ermittlungsverfahren dauern die Ermittlungen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft noch an.
- In einem Ermittlungsverfahren erfolgte gegen den Beschuldigten die Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO (Absehen von der Verfolgung wegen geringer Schuld).
- In achtzehn Ermittlungsverfahren erfolgte (auch) eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

In sieben dieser achtzehn Ermittlungsverfahren erfolgte gegen insgesamt zehn Beschuldigte die Einstellung deshalb, weil die Unschuld erwiesen war, ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte, ein Verfahrenshindernis bestand oder das angezeigte Verhalten nicht den Straftatbestand der Bedrohung erfüllte.

In drei dieser sieben Verfahren erfolgte die Verfahrenseinstellung nur gegen einen Teil der Verfahrensbeteiligten, während bei den anderen Verfahrensbeteiligten entweder eine Privatklagewegverweisung erfolgte (vgl. lfd. Nr. 6 der Anlage) oder Anklage erhoben wurde (vgl. lfd. Nrn. 15 und 23 der Anlage).

In den übrigen elf (von achtzehn) Ermittlungsverfahren liegt die Verfahrenseinstellung (der gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren) darin begründet, dass kein Täter ermittelt werden konnte.

- In zehn Verfahren wurden gegen insgesamt sechs Beschuldigte Anklagen erhoben und gegen fünf weitere Beschuldigte Strafbefehlsanträge gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Anmerkungen in den Fußnoten der Anlage verwiesen. Den dort getätigten Ausführungen kann auch entnommen werden, in welchen Fällen die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft eine Einstufung des Sachverhalts als rechtsextremistisch motivierte Straftat nicht für gerechtfertigt erachtet bzw. nicht von der Begehung einer Bedrohung, sondern von der Verwirklichung eines anderen Straftatbestandes ausgegangen ist (vgl. insoweit die lfd. Nrn. 7, 9, 15 und 26 der Anlage).

zu 5.:

Wie hat sich die Zahl der registrierten rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen bzw. Morddrohungen im Jahr 2016 im Vergleich zu den sechs Vorjahren entwickelt?

In den Vorjahren wurden nach Auskunft des BLKA folgende rechtsextremistisch motivierte Drohungen gem. § 241 StGB (analog zu Frage 1.) in den Fallzahlendatenbanken verzeichnet:

Jahr 2010	8 Fälle
Jahr 2011	15 Fälle
Jahr 2012	17 Fälle
Jahr 2013	13 Fälle
Jahr 2014	15 Fälle
Jahr 2015	42 Fälle

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär